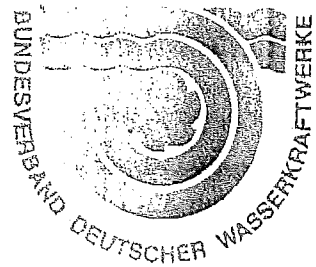


ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

SITZ KARLSRUHE

WASSERKRAFT
Unerschöpfliche Energie
im Einklang mit der Natur



LEITUNG

Dr. Veit Welsch
Frankfurter Ring 243

80807 München

Geschäftsführer: Richard Kall
Richard Kall
Auf Haasöll 12
54636 Rittersdorf
☎ (0 85 61) 66 31 32
☎ (0 85 61) 184 94
✉ richard.kall@t-online.de

Präsident: Manfred Lütike
Manfred Lütike
Karlsruher Straße 113
76287 Rheinstetten
☎ (0 7 21) 5 11 21
☎ (0 7 21) 5 17 55

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Elmar Reitter
Elmar Reitter
Braunselweg 1
89611 Rechtenstein
☎ (0 7 3 75) 2 12
☎ (0 7 3 75) 13 47
✉ elmar@reitter-wasserkraft.de

Pressesprecher: Julian Aicher
Julian Aicher
Rotis 5
88299 Leutkirch
☎ (0 7 5 61) 7 0 5 7 7
☎ (0 7 5 61) 7 0 5 7 8
✉ julian.aicher@t-online.de

30.04.2008 ML/S

Clearingstelle EEG, Ihren Schreiben vom 24.04.2008 an Sie

Sehr geehrter Herr Dr. Welsch,

Vielen Dank für die Übersendung des Schreibens mit den anhängenden Fragen.

Zu den Fragen der Clearingstelle schlage ich vor, wie folgt Stellung zu nehmen:

Kostentragung aus Einrichtungen 2008/20

Notwendige Kosten der notwendigen Messeinrichtungen sind die Beträge, die für den Kauf, die Verzinsung und die Amortisierung der jeweiligen Messeinrichtungen aufgewendet werden müssen.

Seit Jahrzehnten ist es anerkannter Grundsatz, dass die Kosten für die Einrichtung dieser Messeinrichtungen durch Messgebühren in Höhe von monatlich 1 % der Investitionskosten an den Einspeiser/Kunden weiterberechnet werden.

Die Messkosten, die im Zusammenhang mit den Netzkosten den Versorgungsunternehmen zur Amortisierung/Abgeltung genehmigt werden, sind im Sinne der EEG-Vergütung keine notwendigen Kosten.

Notwendige Messeinrichtungen sind die Einrichtungen, die für die Messung des zu vergütenden EEG-Stromes benötigt werden, also Messeinrichtungen für die Erfassung der ins Netz eingespeisten Kilowattstunden. Solange das EEG nicht nach Hoch- und Niedertarif unterscheidet, genügt eine einfache Messung, die lediglich die eingespeiste Arbeit erfasst.

Eine Leistungsmessung gehört nicht zur notwendigen Messeinrichtung, da das EEG keine Vergütung nach Leistung vorsieht.

Mit Bestandteil der notwendigen Messung kann allenfalls noch eine Erfassung des gelieferten/bezogenen Blindstromes sein, sofern im Einzelfall die Lieferung oder der Bezug von Blindstrom die Vergütung nach EEG beeinflusst.

Errichtung und Betrieb von Messeinrichtungen

Alle fachkundige Dritte können Messeinrichtungen installieren, vorausgesetzt es werden Messgeräte verwendet/eingebaut, die von einer zugelassenen Stelle nach den geltenden Vorschriften geprüft und geeicht wurden.